



Sportfreunde Dobel e.V.

Vereinssatzung

Fassung vom:

08.04.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Dachorganisation.....	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Beiträge	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9	Einkünfte und Ausgaben des Vereins	7
§ 10	Vermögen.....	8
§ 11	Organe des Vereins.....	8
§ 12	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	8
§ 13	Vorstand.....	8
§ 14	Vorstandswahl.....	9
§ 15	Befugnisse des Vorstandes.....	9
§ 16	Ausschüsse	10
§ 17	Vereinsjugend.....	11
§ 18	Kassenprüfer (Wahlen)	11
§ 19	Mitgliederversammlung.....	11
§ 20	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	12
§ 21	Wahlausschuss	13
§ 22	Haftung	13
§ 23	Strafbestimmungen	14
§ 24	Ordnungen	14
§ 25	Datenschutz.....	15
§ 26	Auflösung	15
§ 27	Satzungsneufassung.....	15

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportfreunde Dobel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75335 Dobel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (VR 330189) eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Freizeit- und Wettkampfsports sowie der Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Fußballsport sowie im Breitensport verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vermögensansammlung zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen erhalten die Mitglieder zurück.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwendungsersatz zu beschließen.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann für die Ausübung von Vereinsämtern und wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Dachorganisation

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) sowie dessen Einzelfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein ist spieltechnisch dem Badischen Fußballverband angeschlossen.
1. Soweit es sich um Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände - im Fußballbereich des Badischen Fußballverbandes - handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (aktives und passives Mitglied, jugendliches Mitglied und Ehrenmitglied) sowie
 - außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitglied und Firmenmitgliedschaft).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der dafür vorgesehene Mitgliedsantrag ist an den Verein zu richten. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch nach freiem Ermessen auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

3. In Ergänzung zu Satz 2 kann der Aufnahmeantrag auch in digitaler Form (z.B. über die Webseite der Sportfreunde Dobel) gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall erst mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit der Unterschrift zur Zahlung der anfallenden Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, indem der Minderjährige volljährig wird.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, der Dachorganisation und der Fachverbände, denen der Verein angehört, an.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungsrichtlinien regelt die Ehrungsordnung (vgl. Satzung §24) des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die hier aufgeführten Satzungsregelungen, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder unterstützen nachhaltig und konsequent die Grundsätze des Vereins.
2. Eine gleichzeitige aktive Betätigung in derselben Sportart, insbesondere in einem anderen Verein, ist nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes und unter Beachtung der jeweiligen Fachverbandssatzungen und Ordnungen zulässig.
3. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder (ordentliche Mitglieder) haben die gleichen Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie können mit Zustimmung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Vertretung der jugendlichen Mitglieder obliegt dem Jugendleiter. Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht und rege eine Beteiligung an den Versammlungen empfohlen.
4. Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt, beleidigt oder diskriminiert, so ist es seine Pflicht, dies unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.

6. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung
 - über die Änderung der Anschrift,
 - über die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
 - von weiteren persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, usw.).
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsarten und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung (vgl. Satzung § 24) geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären. Beim fristgerechten Austritt zum 30. Juni wird der gezahlte Jahresbeitrag hälftig zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederverwaltung gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, Ordnungen, die Interessen des Vereins sowie deren Dachorganisation und Fachverbände, denen der Verein angehört,
 - unehrenhaftes Verhalten,
 - Schädigung des Vereins durch Äußerungen und Handlungen.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

§ 9 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Alle Finanzangelegenheiten des Vereins, sowie rechtswirksame Geschäfte des Vorstands werden durch die Finanzordnung geregelt (vgl. Satzung § 24). Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand (§ 13)
 - die Mitgliederversammlung (§ 19)
 - der Ehrenrat (beratend)

§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung von Mitgliedern der Vereinsorgane, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Diese Regelung gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister sowie
 - dem Schriftführer.
2. Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch
 - den geschäftsführenden Vorstand,
 - den Jugendleiter,
 - den Sportwart,
 - den Anlagenwart und

- den Veranstaltungswart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende - jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
2. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan (siehe Satzung § 15) festgelegt werden.
4. Ein Amtsenthebungsverfahren ist durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die das Verfahren ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss bestätigen muss.
5. Um einen ununterbrochenen Vereinsbetrieb zu gewährleisten, steht jährlich nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl an. In einem Jahr sind das die Posten des
 - 1. Vorsitzenden, Schatzmeisters, Sportwarts, Veranstaltungswarts und im folgenden Jahr die Posten des
 - 2. Vorsitzenden, Schriftführers, Anlagenwarts und Jugendleiters.
6. Die übliche geheime Wahl kann gegebenenfalls durch offene Wahl (Akklamation) ersetzt werden, es sei denn, mehr als ein Drittel der Anwesenden widersprechen der offenen Wahl.

§ 15 Befugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Nur bei Verhinderung des

1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht Gebrauch zu machen.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Gesamtvorstandes zu treffen.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Gesamtvorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einladung zu Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (siehe auch Sitzungsordnung).
4. Dem Vorstandsressort des Schriftführers obliegt die Anfertigung der zu Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ferner hat der Schriftführer die Vereinskorrespondenz zu führen.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anforderung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters oder auf Grund eines Gesamtvorstandsbeschlusses leisten, siehe Finanzordnung (vgl. Satzung § 24).
6. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 16 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse (z.B. Festausschüsse)

einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung zu sein brauchen.

§ 17 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Sie ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes an. Die Vereinsjugend kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien (Jugendordnung siehe § 24 Ordnungen) für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendleiter verantwortlich zu sorgen. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt und gehört Gesamtvorstand an. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Geldmittel für die Jugendarbeit verantwortlich.

§ 18 Kassenprüfer (Wahlen)

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege können sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfung bestätigen die Kassenprüfer durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden einzuberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt für die Gemeinde Dobel den

Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so übernimmt der Ehrenrat die Versammlungsleitung. Ist dieser ebenfalls abwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
7. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 20 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Jahresberichte,
- der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Anträge und
- Sonstiges.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes ggf. des Ehrenrates,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates,
- Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- Festsetzung der Beiträge oder etwaigen Sonderumlagen,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 21 Wahlausschuss

1. Alljährlich kann die Mitgliederversammlung auf Antrag einen eigenen Wahlausschuss wählen. Ansonsten wird dieser Wahlausschuss vom Vorstand bestimmt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
2. Der Wahlausschuss hat die Entlastungsanträge vorzubringen und die Entlastung vorzunehmen. Er hat für den rechtmäßigen Ablauf der Wahlvorgänge zu sorgen und Vorschläge, auch solche aus der Versammlung, den Mitgliedern zu unterbreiten.

§ 22 Haftung

3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines gegenüber dem Vereinsvorstand als Sprecher benannt wird. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Vorstand des Vereines bekleiden und sollen nach Möglichkeit mindestens 45 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Der Ehrenrat kann vom Vorstand bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereines beratend hinzugezogen werden, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.
3. Der Ehrenrat hat ein Anwesenheitsrecht bei Vorstandssitzungen; jedoch kein Stimmrecht.

§ 24 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Gesamtvorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - Verwarnung und/oder Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie
 - Ausschluss gemäß § 8 der Satzung.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

2. Der Verein behält sich vor, Strafen und/oder Strafzahlungen die durch ein schuldhaftes Verhalten eines Mitglieds entstanden sind, geltend zu machen. Gleiches gilt für Schäden am Vereinsbesitz oder Vereinsvermögen.

§ 25 Ordnungen

1. Für die Verwaltung und Organisation können Ordnungen (z.B. Jugendordnung, Ehrungsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Sitzungsordnung, Medien-/Kommunikationsordnung usw.) ausgearbeitet werden, in denen Durchführungsrichtlinien abgehandelt sind. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 26 Datenschutz

1. Alle Regelungen zum Datenschutz werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU- DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer separaten Datenschutzordnung festgehalten.

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung keine anderweitigen Beschlüsse fasst, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Dobel zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu.

§ 28 Satzungsneufassung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dobel, den 08.04.2022